



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 23.07.2024

Polizeieinsatz gegen „rechtes Treffen“ in Gremheim – Nachfragen

Am 13. Juli 2024 fand ein Polizeieinsatz gegen ein sogenanntes „rechtes Treffen“ in einem Lokal im schwäbischen Gremheim durch die Kriminalpolizei Dillingen sowie Kräfte der Bereitschaftspolizei statt.

Die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) auf meine Anfrage zum Plenum vom 16. Juli 2024, welche konkreten Tatsachen im Vorfeld zu einem Tatverdacht bzw. einer Gefahrenprognose geführt haben, wiederholte im Wesentlichen den Wortlaut der Fragestellung. Eine Konkretisierung ist nicht erkennbar.¹

Der gleichen Antwort zufolge wurden seitens der Einsatzkräfte bei den Teilnehmern der Veranstaltung Identitätsfeststellungen, Personendurchsuchungen und Platzverweise vorgenommen.

Nach Teilnehmerberichten jedoch sollen weiterhin auch Lichtbilder der anwesenden Personen gemacht worden sein, und zwar auch von Personen, welche sich per Personaldokument ausweisen konnten.

Zudem sollen im Rahmen einer Befragung Daten u. a. über den Reiseweg der Veranstaltungsgäste, von ihnen genutzte Fahrzeuge, evtl. Begleitpersonen und Telefonnummern erhoben worden sein.²

Laut Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Ulrich Singer (AfD) vom 16. Juli 2024 wurde zudem die Fortsetzung der Versammlung aus Gründen der Gefahrenabwehr durch das Aussprechen von Platzverweisen an sämtliche Teilnehmer unterbunden.

Außerdem sollen die Privaträume des Gastwirtes ebenfalls von den Einsatzkräften durchsucht worden sein.³

1 „Dem PP Schwaben Nord lagen Erkenntnisse vor, dass es sich bei der Örtlichkeit des Treffens um eine Gastwirtschaft handelt, die regelmäßig auch für Veranstaltungen von Mitgliedern der ‚Jungen Alternative für Deutschland‘ genutzt werden soll. ... Gemäß Auskunft des PP Schwaben Nord ergab die dortige Gefahrenprognose, dass davon ausgegangen werden musste, dass Straftaten oder Handlungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder richten, geplant oder begangen werden.“

2 siehe z. B. www.youtube.com/watch?v=_wwlwwjmEok&t=56s

3 ebd.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche konkreten Tatsachen führten seitens des PP Schwaben Nord zu der Gefahrenprognose für die Veranstaltung? 4
- 1.2 Lagen im Vorfeld der Veranstaltung konkrete Erkenntnisse zu einzelnen Versammlungsteilnehmern vor? 4
- 1.3 Hat sich im Verlauf der polizeilichen Maßnahmen ein konkreter Verdacht gegen Versammlungsteilnehmer ergeben, dass diese am 13. Juli 2024 Straftaten oder Handlungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, geplant oder begangen haben oder begehen würden? 5
- 2.1 Wie viele Personen wurden vor Ort angetroffen und gegen wie viele Personen richteten sich polizeiliche Maßnahmen? 5
- 2.2 Welche polizeilichen Maßnahmen wurden im Einzelnen gegen wie viele Personen getroffen (bitte nach jeweiliger Maßnahme mit Angabe der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)? 5
- 2.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden (falls zutreffend) die Privaträume des unbeteiligten Gastwirts durchsucht? 5
- 3.1 Ist es zutreffend, dass nach Feststellung der Personalien erkennungsdienstliche Maßnahmen bei den Versammlungsteilnehmern durchgeführt wurden? 5
- 3.2 Welchem Zweck dienten die über die Personalienfeststellung hinausgehenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei unverdächtigen Bürgern? 5
- 3.3 Wurden die Betroffenen über ihnen zustehende Rechtsmittel belehrt? 6
- 4.1 Zu welchem Zweck wurden (falls zutreffend) die Versammlungsteilnehmer zu persönlichen Daten wie Reiseweg, genutzte Fahrzeuge, evtl. Begleitpersonen, Telefonnummern etc. befragt? 6
- 4.2 Wurden die Betroffenen darüber belehrt, dass etwaige Angaben freiwillig erfolgen? 6
- 4.3 Wie wurden die erhobenen Daten verarbeitet, gespeichert und an welche Behörden ggf. weitergeleitet? 6
- 5.1 Welche über die ursprüngliche Gefahrenprognose hinausgehenden konkreten Erkenntnisse ergaben sich im Ergebnis der polizeilichen Maßnahmen, die die Gefahr der Begehung von Straftaten oder verfassungsfeindlichen Handlungen trotz Durchführung der polizeilichen Maßnahmen immer noch haben befürchten lassen und zum Platzverweis an alle Versammlungsteilnehmer führten? 6
- 5.2 Bezog sich die Gefahrenprognose, die zum Platzverweis an alle Teilnehmer führte, auf Erkenntnisse zu einzelnen Versammlungsteilnehmern? 6

5.3	Falls ja, warum wurde der Platzverweis nicht lediglich an diese einzelnen Versammlungsteilnehmer erteilt?	6
6.1	Welche Gründe standen (im Vergleich zu den de facto durchgeführten Maßnahmen) der ungleich milderer Maßnahme einer Personalienfeststellung der Versammlungsteilnehmer mit anschließender Gefährderansprache entgegen?	7
6.2	Welche konkreten Gründe standen nach Durchführung der polizeilichen Maßnahmen einer Gefährderansprache an die Versammlungsteilnehmer und anschließender Fortsetzung der Versammlung (anstelle der Platzverweise für alle Teilnehmer) entgegen?	7
7.1	Lagen dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Vorfeld Erkenntnisse zu der geplanten Veranstaltung vor und wurden diese ggf. an die Polizei übermittelt?	7
7.2	Hat das BayLfV polizeiliche Maßnahmen angeregt?	7
7.3	Von wie vielen Versammlungsteilnehmern wurden erhobene Daten an das BayLfV übermittelt?	7
8.1	Wie definiert sich nach Wissen der Staatsregierung der in der Pressemitteilung des PP Schwaben Nord verwandte Begriff der „rechten Szene“, welche polizeilicherseits „im Blick behalten“ werden müsse?	8
8.2	Wo findet sich die gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Polizei, politische Szenen und Treffen politisch interessierter Bürger „im Blick zu haben“, hier vorliegend zu kontrollieren, namentlich zu erfassen und aufzulösen?	8
8.3	Inwieweit müssen politisch interessierte Bürger im Bereich des PP Schwaben Nord zukünftig damit rechnen, bei Treffen zum beabsichtigten Meinungsaustausch von der Polizei festgesetzt, namentlich erfasst und erkennungsdienstlich behandelt zu werden?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 28.08.2024

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Fragen wurde das Polizeipräsidium (PP) Schwaben Nord eingebunden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine öffentliche Anmeldung oder Ankündigung der Veranstaltung dem PP Schwaben Nord nicht bekannt war. Ein Versammlungscharakter war für das PP Schwaben Nord zudem nicht erkennbar. So machten sich weder Veranstaltungs- oder Versammlungsleiter bemerkbar noch wurden Vortragsredner o. Ä. festgestellt.

1.1 Welche konkreten Tatsachen führten seitens des PP Schwaben Nord zu der Gefahrenprognose für die Veranstaltung?

1.2 Lagen im Vorfeld der Veranstaltung konkrete Erkenntnisse zu einzelnen Versammlungsteilnehmern vor?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Durch das PP Schwaben Nord wurde polizeilicherseits festgestellt, dass mehrere Personen dem rechten Spektrum zuzuordnen sind und polizeiliche Erfassungen wegen Delikten der Politisch motivierten Kriminalität sowie weiterer Straftaten – darunter auch Verstöße gegen das Waffengesetz (WaffG) – vorliegen. Aufgrund der Wohnsitze der teilnehmenden Personen war von einem überregionalen Treffen auszugehen. Insofern bestand nach Einschätzung des PP Schwaben Nord die Annahme, dass es sich nicht nur um ein spontanes Treffen mit ausschließlich regionalen Bezügen handelte, sondern eine überregionale Vernetzung und ein überregionaler Austausch erfolgen sollte.

In der Gesamtschau führten diese Erkenntnisse zur Annahme nicht unerheblicher Gefahrenmomente hinsichtlich der Begehung oder Planung von Straftaten bzw. Handlungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Länder richten. Dies gilt insbesondere auch unter Einbeziehung der Erkenntnis, dass es sich bei der gegenständlichen Örtlichkeit des Treffens um eine Gastwirtschaft handelt, die regelmäßig auch für Veranstaltungen von Mitgliedern der „Jungen Alternative“ genutzt wird. Diese Gruppierung wird vom Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft und behandelt (vgl. Verwaltungsgericht [VG] Köln, Beschluss vom 5. Februar 2024 – 13 L 1124/23).

1.3 Hat sich im Verlauf der polizeilichen Maßnahmen ein konkreter Verdacht gegen Versammlungsteilnehmer ergeben, dass diese am 13. Juli 2024 Straftaten oder Handlungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, geplant oder begangen haben oder begehen würden?

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung am 13. Juli 2024 wurde durch das PP Schwaben Nord gegen keinen Teilnehmer ein Ermittlungsverfahren bezüglich Straftaten eingeleitet, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten.

2.1 Wie viele Personen wurden vor Ort angetroffen und gegen wie viele Personen richteten sich polizeiliche Maßnahmen?

An der Veranstaltung nahmen zum Kontrollzeitpunkt 51 Personen teil, gegen die polizeiliche Maßnahmen ergriffen wurden.

2.2 Welche polizeilichen Maßnahmen wurden im Einzelnen gegen wie viele Personen getroffen (bitte nach jeweiliger Maßnahme mit Angabe der Rechtsgrundlage aufschlüsseln)?

Es fanden bei allen Betroffenen Identitätsfeststellungen gemäß Art. 13 Polizeiaufgabengesetz (PAG) statt. Durchsuchungen der Personen wurden zur Eigensicherung der Einsatzkräfte gemäß Art. 21 Abs. 2 PAG durchgeführt. Gemäß Art. 16 PAG wurden die Personen des Ortes verwiesen. Mit Ausnahme von Lichtbildern zur Abarbeitung der Identitätsfeststellungen wurden keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen getroffen.

2.3 Auf welcher Rechtsgrundlage wurden (falls zutreffend) die Privaträume des unbeteiligten Gastwirts durchsucht?

Es fand keine Durchsuchung der Privaträume statt.

3.1 Ist es zutreffend, dass nach Feststellung der Personalien erkennungsdienstliche Maßnahmen bei den Versammlungsteilnehmern durchgeführt wurden?

3.2 Welchem Zweck dienten die über die Personalienfeststellung hinausgehenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei unverdächtigen Bürgern?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Ausnahme von Lichtbildern wurden keine erkennungsdienstlichen Maßnahmen getroffen.

Die Aufnahme von Lichtbildern diente der Abarbeitung der Identitätsfeststellungen von mehreren Personen. Es handelt sich mithin nicht um den klassischen Fall einer erkennungsdienstlichen Maßnahme im Sinne des Art. 14 PAG, sondern vielmehr um ein rein einsatzorganisatorisches Vorgehen zur Gewährleistung der eindeutigen Zuordnung der Personalien zu den einzelnen Personen. Eine Speicherung der Lichtbilder für präventive Zwecke fand deshalb gerade nicht statt.

3.3 Wurden die Betroffenen über ihnen zustehende Rechtsmittel belehrt?

Zu Beginn der Maßnahme wurden die Betroffenen über die Maßnahme und die Art und Weise der Durchführung belehrt.

4.1 Zu welchem Zweck wurden (falls zutreffend) die Versammlungsteilnehmer zu persönlichen Daten wie Reiseweg, genutzte Fahrzeuge, evtl. Begleitpersonen, Telefonnummern etc. befragt?

4.2 Wurden die Betroffenen darüber belehrt, dass etwaige Angaben freiwillig erfolgen?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle über die Identitätsfeststellung hinausgehenden Angaben der Betroffenen wurden mit der Maßgabe der Freiwilligkeit erhoben und dies den Betroffenen der Maßnahme auch so kommuniziert.

4.3 Wie wurden die erhobenen Daten verarbeitet, gespeichert und an welche Behörden ggf. weitergeleitet?

Die im Rahmen der Kontrolle erhobenen personenbezogenen Daten wurden im Vorgangsverwaltungssystem der Polizei (IGVP) gespeichert. Eine Weiterleitung erfolgte innerhalb der Polizei im Rahmen des polizeilichen Informationsaustausches sowie gemäß der Verpflichtung aus Art. 24 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) an das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV).

5.1 Welche über die ursprüngliche Gefahrenprognose hinausgehenden konkreten Erkenntnisse ergaben sich im Ergebnis der polizeilichen Maßnahmen, die die Gefahr der Begehung von Straftaten oder verfassungsfeindlichen Handlungen trotz Durchführung der polizeilichen Maßnahmen immer noch haben befürchten lassen und zum Platzverweis an alle Versammlungsteilnehmer führten?

5.2 Bezog sich die Gefahrenprognose, die zum Platzverweis an alle Teilnehmer führte, auf Erkenntnisse zu einzelnen Versammlungsteilnehmern?

5.3 Falls ja, warum wurde der Platzverweis nicht lediglich an diese einzelnen Versammlungsteilnehmer erteilt?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für das PP Schwaben Nord bestätigten sich die Erkenntnisse, dass es sich nicht nur um ein spontanes Treffen mit ausschließlich regionalen Bezügen handelte, sondern eine überregionale Vernetzung und ein überregionaler Austausch in Anwesenheit von Personen, welche dem Umfeld der rechtsextremistischen Szene angehören, erfolgen sollte.

Der Platzverweis diene der Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr und wurde somit gegenüber allen Teilnehmern ausgesprochen, um aufgrund der vorliegenden Gefahrenprognose eine weitere Zusammenkunft in dieser Örtlichkeit zu verhindern.

6.1 Welche Gründe standen (im Vergleich zu den de facto durchgeführten Maßnahmen) der ungleich milderen Maßnahme einer Personalienfeststellung der Versammlungsteilnehmer mit anschließender Gefährderansprache entgegen?

6.2 Welche konkreten Gründe standen nach Durchführung der polizeilichen Maßnahmen einer Gefährderansprache an die Versammlungsteilnehmer und anschließender Fortsetzung der Versammlung (anstelle der Platzverweise für alle Teilnehmer) entgegen?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mildere Maßnahmen können nur dann ergriffen werden, wenn diese ebenso erfolgversprechend sind. Dies war vorliegend nicht der Fall, da davon auszugehen war, dass sich die Teilnehmer nach Abschluss der Maßnahme erneut gemeinsam in der Gaststätte treffen würden. Eine Gefährderansprache insbesondere gegen die Personen, welche dem Umfeld der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen sind, stellte für das PP Schwaben Nord in diesem konkreten Einzelfall keine Mindermaßnahme dar, um einen entsprechenden Austausch und eine überregionale Vernetzung zu verhindern.

7.1 Lagen dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Vorfeld Erkenntnisse zu der geplanten Veranstaltung vor und wurden diese ggf. an die Polizei übermittelt?

7.2 Hat das BayLfV polizeiliche Maßnahmen angeregt?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das BayLfV erteilt grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte über Details seiner Arbeitsweise. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum nachteilig für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein könnte.

Im Übrigen wird auf Art. 5 Abs. 3 BayVSG verwiesen.

7.3 Von wie vielen Versammlungsteilnehmern wurden erhobene Daten an das BayLfV übermittelt?

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 4.3 verwiesen.

8.1 Wie definiert sich nach Wissen der Staatsregierung der in der Pressemitteilung des PP Schwaben Nord verwandte Begriff der „rechten Szene“, welche polizeilicherseits „im Blick behalten“ werden müsse?

Zur Definition des Begriffs „Rechtsextremismus“ wird auf die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 142 ff., verwiesen.

Das PP Schwaben Nord trifft alle rechtlich und tatsächlich möglichen repressiven und präventiven Maßnahmen, um jegliche Art der Politisch motivierten Kriminalität zu bekämpfen.

8.2 Wo findet sich die gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Polizei, politische Szenen und Treffen politisch interessierter Bürger „im Blick zu haben“, hier vorliegend zu kontrollieren, namentlich zu erfassen und aufzulösen?

Das PAG unterscheidet zwischen polizeilichen Aufgaben und polizeilichen Befugnissen. Die Aufgabe beschreibt den durch den Gesetzgeber der Polizei zugewiesenen Tätigkeitsbereich. Unter Befugnis ist die gesetzliche Rechtsgrundlage zu verstehen, die nach dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) für einen Rechtseingriff der Polizei erforderlich ist.

Die Bayerische Polizei hat gemäß Art. 2 PAG die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Gemäß Art. 11 PAG kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Insbesondere kann sie Maßnahmen treffen, um Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden. Gemäß Art. 12 PAG kann die Polizei eine Person zu ihrem Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit befragen, wenn anzunehmen ist, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Art. 13 PAG regelt die Identitätsfeststellung. In Art. 16 Abs. 1 PAG sind die Voraussetzungen für einen Platzverweis und in Art. 16 Abs. 2 PAG die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsverbot festgelegt.

8.3 Inwieweit müssen politisch interessierte Bürger im Bereich des PP Schwaben Nord zukünftig damit rechnen, bei Treffen zum beabsichtigten Meinungsaustausch von der Polizei festgesetzt, namentlich erfasst und erkennungsdienstlich behandelt zu werden?

Die gegenständlichen Maßnahmen haben sich nicht gegen einen politischen Meinungsaustausch oder gegen eine politische Partei gerichtet, sondern vielmehr gegen ein nicht öffentlich beworbenes Treffen von Personen, zu denen teilweise einschlägige polizeiliche Erkenntnisse vorlagen sowie ein Bezug zur rechtsextremen Szene hergestellt werden konnte. Insofern werden bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse und nach Prüfung des konkreten Einzelfalls stets geeignete polizeiliche Maßnahmen geprüft und lageangepasst ergriffen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren oder Strafverfolgung notwendig ist.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.